



## VORSCHRIFTEN zur Organisation und Ablauf der Abschlussprüfungen des Kurzzeit-, Bachelor- und Master-Studiums

- ergänzt und erneut veröffentlicht durch Beschluss des Universitätssenats Nr. 39 vom 18.03.2024 –

### A. EINLEITUNG

1. Gemäß der Bestimmungen des Gesetzes über die höhere Bildung Nr. 199/2023 samt ihrer Novellierungen und Ergänzungen, der von dessen Umsetzung herrührenden Bestimmungen, sowie der Charta der Babeş–Bolyai-Universität (UBB),
2. Wird in jedem akademischen Jahr die Abschlussprüfung in zwei Staffeln (Prüfungszeiten) veranstaltet, welche vom Senat der UBB, zusammen mit der Bestimmung der Struktur des Studienjahres festgelegt werden; das Datum der Prüfungszeit wird spätestens sechs Monate vor dem Anfang der Anmeldung für die erste Staffel der Abschlussprüfungen bekannt gegeben. Die zweite Staffel (Prüfungszeit) findet entweder im laufenden Studienjahr oder im Februar des folgenden Studienjahres statt.
3. An der Abschluss- oder Bachelor/Diplomprüfung der Babeş-Bolyai/Universität können teilnehmen:
  - a) Die Absolvent/innen der akkreditierten, vorhandenen, aufgelösten oder sich in der Auflösung befindenden Studiengänge an der UBB;
  - b) Die Absolvent/innen der existierenden, aufgelösten oder sich in der Auflösung befindenden provisorisch genehmigten Studiengänge an der UBB in demselben oder einem ähnlichen Bachelor-Bereich entsprechend der von der Agentur für Qualitätssicherung im höheren Bildungswesen (Aracis) oder durch Verordnung des Bildungsministeriums erstellten Liste der Studiengänge mit einem ähnlichen Profil; falls kein akkreditierter Studiengang in demselben oder einem ähnlichen Bereich an der absolvierten Fakultät, aber an einer anderen Fakultät der UBB vorhanden ist, werden die Absolvent/innen das Studium an dieser Fakultät abschließen;
  - c) Die Absolvent/innen der vorhandenen einzelnen, provisorisch genehmigten, aufgelösten oder sich in der Auflösung befindenden Bachelor-Studiengänge an der UBB, mit der Zustimmung der rumänischen Agentur für Qualitätssicherung im höheren Bildungswesen (ARACIS);
  - d) Absolvent/innen der Studiengänge, welche provisorisch akkreditiert oder genehmigt worden sind, welche noch funktionieren oder aufgelöst wurden (oder sich in der Auflösungsphase befinden), von den Universitäten des Konsortiums Universitaria und des Konsortiums der Klausenburger Universitäten, oder von den anderen Universitäten mit welchen die UBB schriftliche Abkommen diesbezüglich unterzeichnet hat, an Fachrichtungen die in der Struktur der UBB vorhanden sind;
  - e) Die Absolvent/innen, welche eine Auswahlprüfung bestanden haben, und von Einrichtungen des höheren Bildungswesens oder Studiengängen kommen, welche sich in der Auflösungsphase befinden.
3. Für die Absolvent/innen des privaten Universitätswesens, welche den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 60/2000 entsprechen, sowie auch für die Absolvent/innen der in der Auflösungsphase befindlichen Fachrichtungen an den provisorisch autorisierten Universitäten besteht die Auswahlprüfung aus fünf schriftlichen Prüfungen.
4. Für die Absolvent/innen der sich in der Auflösungsphase befindlichen Fachrichtungen an akkreditierten Universitäten besteht die Auswahlprüfung aus drei schriftlichen Prüfungen.
5. Die bestandene Auswahlprüfung wird bei allen darauffolgenden Staffeln der Abschluss-, Bachelor- oder Diplomprüfung nur an der Universität, an welcher sie bestanden wurde, anerkannt.

4. An der Master-Abschlussprüfung an der Babeş-Bolyai-Universität können folgende Absolvent/innen teilnehmen:
  - a) Die Absolvent/innen der akkreditierten, funktionierenden, aufgelösten oder sich in Auflösung befindenden Master-Studienbereiche;
  - b) Absolvent/innen der Studiengänge an den Universitäten des Universitaria-Konsortiums, des Konsortiums der Klausenburger Universitäten oder anderer Konsortien an denen die UBB beteiligt ist, wenn die absolvierten Studiengänge denselben Namen tragen und innerhalb derselben Studienbereiche organisiert sind.
5. Die integrierten universitären Studiengänge werden mit der öffentlichen Verteidigung der Abschluss-, Bachelor- oder Dissertationsarbeit im Einklang mit dem Aufbau und der im Abkommen zwischen den Institutionen festgelegten Modus beendet. Die Themenwahl zur Abschluss-, Bachelor- oder Diplomarbeit erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Abkommens.

Im Fall der Absolvent/innen die für eine Studienabschluss-Prüfung an der UBB optieren sind für das Verfassen und die Betreuung der Abschluss-, Bachelor- oder Diplomarbeit sowie für die Organisation, den Ablauf und die Abhaltung der Abschlussprüfungen die Bestimmungen der vorliegenden Vorschrift, sowie jene des Abkommens zwischen den Einrichtungen anwendbar.
6. Die vorliegende Vorschrift findet auch im Fall des Abschlusses der universitären Studiengänge der dualen höheren Bildung Anwendung (Kurzzeitstudium, Bachelor und Master). Beim Organisieren der Abschlussprüfungen für die Absolvent/innen dieser Studiengänge werden die spezifischen Bestimmungen des Abkommens zwischen den Einrichtungen eingehalten.

## **B. DIE ANMELDUNG ZUR PRÜFUNG**

1. Die UBB organisiert Abschlussprüfungen für die eigenen Absolvent/innen und für diejenigen anderer staatlichen oder privaten Einrichtungen, für:
  - a) Akkreditierte Kurzzeitstudien und Bachelor-Studiengänge/Fachrichtungen;
  - b) Kurzzeitstudien und Bachelor-Studiengänge/Fachrichtungen, welche provisorisch autorisiert worden sind, wobei die Bildungseinrichtung in demselben oder einem ähnlichen Fachbereich akkreditierte Studiengänge/Fachrichtungen mit einem ähnlichen Profil entsprechend der Liste der Studiengänge der Rumänischen Agentur für Qualitätssicherung im höheren Bildungswesen (ARACIS) organisiert.
  - c) Masterstudiengänge in akkreditierten Master-Studienbereichen, einschließlich Master-Graduiertenstudien, die auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 84/1995 (neuveröffentlicht, mit den später erfolgten Abänderungen und Ergänzungen) organisiert sind.
2. Für die Abschlussprüfung können sich gemäß der gesetzlichen Vorschriften und mit der Einhaltung aller Bedingungen der UBB, die Absolvent/innen anderer Einrichtungen ohne Abschlussprüfung in den folgenden Fällen anmelden:
  - a) Sie sind Absolvent/innen der Universitäten des „Universitaria“-Konsortiums oder des Konsortiums der Klausenburger Universitäten.
  - b) Sie sind Absolvent/innen der Universitäten mit welchen die UBB diesbezügliche Abkommen geschlossen hat (provisorisch autorisierte Studiengänge, aufgelöste oder sich in der Auflösung befindende Studiengänge).
3. Die Anmeldung der Bewerber/innen von anderen Universitäten erfolgt durch die jeweilige Universität, aufgrund des bestehenden Abkommens zwischen den zwei Einrichtungen, gemäß den individuellen Optionen der Bewerber/innen, spätestens 10 Arbeitstage vor dem Anfang der Abschlussprüfung. Das Rektorat der antragstellenden Universität überwacht die Teilnahme der Absolvent/innen an der Abschlussprüfung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Für die Deckung der Organisationskosten der Abschlussprüfung für die Absolvent/innen von anderen Universitäten wird die UBB ein Kooperations-Rahmenabkommen mit der ursprünglichen Einrichtung auf der Grundlage der Genehmigung der Senate der beiden Einrichtungen nach der erfolgten Genehmigung der Verwaltungsräte abschließen, welches die Einhaltung der Beschlüsse betreffend die Beiträge für die Abschlussprüfung regelt.
5. Die Anmeldeunterlagen der Bewerber/innen von anderen Universitäten werden von diesen an der Universität an welcher diese studiert haben, eingereicht, und von dieser, zusammen mit den

Namenslisten, an die UBB weitergeleitet, zusammen mit der Kopie der Seite des Amtsblattes, welche die provisorische Akkreditierung oder Autorisierung der jeweiligen Fachrichtung belegt.

6. Für ein universitäres Studiengang findet die Abschlussprüfung des Studiums unter denselben Bedingungen für alle Absolvent/innen am Sitz der Einrichtung der höheren Bildung, welche die Studienabschluss-Prüfung organisiert, statt, ohne Rücksicht auf die von den Teilnehmenden gefolgten Studienform oder der absolvierten Einrichtung der höheren Bildung.
7. Die Anmeldung der Bewerber/innen an der UBB zwecks Teilnahme an der Abschluss-, Bachelor- oder Diplomprüfung/Master-Abschlussprüfung erfolgt durch die Sekretariate der Fakultäten oder der akademischen Außenstellen.
8. An der Abschlussprüfung können nur diejenigen Absolvent/innen teilnehmen, welche alle Erfordernisse des Lehrplans der jeweiligen Fachrichtung und des jeweiligen Jahrganges erfüllt haben. Für die Bewerber/innen von anderen Universitäten erfolgt die Einhaltung dieser Klausel auf die Verantwortung der jeweiligen Universität.
9. Die Absolvent/innen die an der Abschluss-, Bachelor- bzw. Diplomprüfung/Master-Abschlussprüfung nicht teilgenommen oder diese in einer der Prüfungszeiten (Juli, September/Oktober) nicht bestanden haben, können sich in der nächsten Prüfungszeit an derselben, oder an einer anderen Einrichtung anmelden (durch die Genehmigung der beiden Senate und nach erfolgter Zustimmung der Verwaltungsräte), nur für die jeweilige Fachrichtung, mit der Bedingung der Deckung der gesetzesmäßigen Beiträge durch die Bewerber/innen und der Einhaltung der Vorschriften der UBB betreffend die Studienbeiträge für das jeweilige Studienjahr, in welchem sich die Absolvent/innen für den Abschluss melden. Die Teilnahme der Absolvent/innen der UBB an den Abschlussprüfungen an anderen universitären Einrichtungen, ohne dass zwischen diesen und der UBB diesbezügliche, von den jeweiligen Universitätssenaten angenommene Abkommen vorliegen, räumt der UBB das Recht ein, die Herausgabe der Anhänge der Studienurkunden zu verweigern.
10. Die Anmeldeunterlagen für den Abschluss-, Bachelor- oder Diplomprüfung müssen folgende Unterlagen beinhalten:
  - Anmeldeformular;
  - Abiturdiplom oder eine gleichrangige Urkunde und Matrikelblatt (für die Urkunden mit Matrikelblatt);
  - Geburtsurkunde in bescheinigter, dem Original entsprechender Kopie mit dem Hinweis „*dem Original entsprechend*“ oder als notariell beglaubigter Kopie;
  - Personalausweis in bescheinigter, dem Original entsprechender Kopie mit dem Hinweis „*dem Original entsprechend*“, oder notariell beglaubigter Kopie falls a) die Geburtsurkunde die Personnummer nicht enthält, b) die Geburtsurkunde ist alt und die alte Verwaltungseinteilung widerspiegelt, c) der Ortsname sich geändert hat, d) einige Personendaten klarer präzisiert werden müssen.
  - Zwei Ausweisfotos;
  - Sprachzertifikat;
  - Abschluss- oder Bachelor-/Diplomarbeit, in elektronischer Form, zusammen mit dem Annaheschreiben der Betreuer/in und einer eigener Erklärung betreffend die originale Natur der Arbeit, gemäß dem Anhang 2. Die Arbeit kann per Email eingeschickt oder auf eine, von der Universität/Fakultät genannte Plattform hochgeladen werden;
  - Der Bericht der Ähnlichkeitsprüfung;
  - Nachweis der Zahlung des Prüfungsbeitrags, falls notwendig;
  - Nachweis von der Universität des Studiums, falls der Abschluss an einer anderen Universität erfolgt;
  - Das Beiblatt des Diploms in zwei Original Exemplaren laut Modell des Ressortministeriums für die Bewerber/innen von anderen Universitäten, sowie andere Unterlagen, welche im Rahmen-Kooperationsabkommen Erwähnung finden; diese Unterlagen werden zentralisiert, durch die Universität eingereicht, die den Abschluss des Abkommens initiiert hat.
11. Die Anmeldeunterlagen für die Verteidigung der Abschlussarbeit müssen beinhalten:
  - Anmeldeformular;
  - Abiturdiplom und Matrikelblatt (für die Urkunden mit Matrikelblatt) oder eine gleichrangige Urkunde;

- Bachelor- oder Ingenieursdiplom und das Matrikel- oder Zusatzblatt zum Diplom (für die Diplome mit Matrikel- oder Zusatzblatt) oder eine gleichrangige Urkunde im Original;
  - Geburtsurkunde als dem Original entsprechende, bescheinigte Kopie mit dem Hinweis „*dem Original entsprechend*“, oder als notariell beglaubigte Kopie;
  - Personalausweis in bescheinigter, dem Original entsprechender Kopie mit dem Hinweis „*dem Original entsprechend*“, oder notariell beglaubigter Kopie falls a) die Geburtsurkunde die Personenummer nicht enthält, b) die Geburtsurkunde ist alt und die alte Verwaltungseinteilung widerspiegelt, c) der Ortsname sich geändert hat, d) einige Personendaten klarer präzisiert werden müssen.
  - Zwei Ausweisfotos (nur für die Absolvent/innen welche auf der Grundlage des Gesetzes 84/1995 bzw. 288/2004 studiert haben);
  - Abschlussarbeit, in elektronischer Form, zusammen mit dem Annahmeschreiben der wissenschaftlichen Betreuer/in und der Erklärung in Betreff der Originalität der Arbeit, nach dem Modell im Anhang 2. Die Arbeit kann per Email eingesendet oder auf eine, von der Universität/Fakultät genannte Plattform hochgeladen werden;
  - Der Bericht der Ähnlichkeitsprüfung;
  - Nachweis der Zahlung des Prüfungsbeitrags, falls notwendig;
  - Bescheinigung von der absolvierten Einrichtung der höheren Bildung für Bewerber/innen von anderen Universitäten;
  - Beiblatt zum Diplom in zwei Exemplaren nach dem vom Ressortministerium zur Verfügung gestellten Modell für die Absolvent/innen von anderen Einrichtungen der höheren Bildung, sowie zusätzliche Unterlagen die im Kooperations-Rahmenprotokoll vorgesehen sind; diese Unterlagen werden zentralisiert von der Einrichtung eingereicht, die das Abschließen des Protokolls angeregt hat.
- 12.** Die Höhe der Beiträge für die Abschlussprüfung wird von den Fakultäten vorgeschlagen, und vom Vizerektorat für Finanzfragen und dem Senat der UBB genehmigt.
- 13.** Die Absolvent/innen der UBB, welche bislang sich für die Abschlussprüfung in den anderen Prüfungszeiten nicht angemeldet haben, und seit dem Beginn der Prüfungszeit im Abschlussjahr nicht mehr als drei Jahre ab der Prüfungszeit des auf den Studienabschluss folgenden Jahres vergangen sind, können sich für den Abschluss sowohl im Juli, als auch im September bzw. Februar anmelden, für beide Staffeln hintereinander ohne Beitragspflicht (Juli, September/Oktober). Falls seit der Absolvierung mehr als drei Jahre verstrichen sind, wird die Zahlung eines Beitrags notwendig. Falls in einer der Staffeln (Juli, September/Februar) die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, kann diese, neben der Zahlung der entfallenden Beiträge, ein nächstes Mal bestanden werden.
- 14.** Die Anmeldefrist endet spätestens 3 Tage vor dem Datum der ersten Prüfung, bzw. des ersten Tages der Verteidigung der Abschlussarbeit (für die Absolvent/innen der UBB).
- 15.** Die Rücknahme der Bewerbungsunterlagen nach dem Ablauf der Einreichungsfrist führt zum Verlust des einmaligen unentgeltlichen Rechts der Teilnahme an der Prüfung.
- 16.** Die UBB hat folgende Verpflichtungen in der Veranstaltung der Abschlussprüfungen:
- Die Bekanntgabe der Thematik und der Bibliografie auf den Webseiten der jeweiligen Fakultäten;
  - Die Informierung der Bewerber/innen auf zwei Wegen (Aushang, Webseite) über die Bedingungen der Anmeldung, bzw. der Modalitäten der Teilnahme an den Prüfungen;
  - Die Versorgung der Studierenden der UBB mit Informationen hinsichtlich der Organisation und Regelung des Studienabschlusses mittels der Studienbetreuer/innen und Tutor/innen;
  - Die Veranstaltung von gemeinsamen Prüfungszeiten und Prüfungen für die eigenen Studierenden und diejenigen von anderen Universitäten;
  - Die Zusicherung aller didaktischen Abläufe in Verbindung mit der Betreuung der Abschluss- oder Masterarbeiten und deren Evaluierung, in den Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften der UBB, im Fall der eigenen Studierenden.
- 17.** Ein Recht zur Anmeldung für die Abschlussprüfung haben die Studierenden, welche alle in den Lehrplänen vorgesehenen Kreditpunkte angesammelt bzw. alle zwingenden Forderungen des Lehrplans erfüllt haben, die Sprachprüfung bestanden und allen sonstigen, vom Gesetz und den einschlägigen Vorschriften vorgesehenen Verpflichtungen nachgekommen sind. Die Fachrichtungen, welche im

Rahmen nationaler Programme, oder Prüfungen für welche das Ministerium andere Richtlinien vorsieht, bilden eine Ausnahme.

18. Die Anmeldung kann von keine anderen Tätigkeiten, vorher bestehenden beruflichen Verpflichtungen abhängig gemacht werden; es gelten nur diejenigen, die im Lehrplan und Studienvertrag vorgesehen sind. Das Recht der Anmeldung für die Abschlussprüfung, die Evaluierung im Rahmen dieser Prüfung können nicht mit den beruflichen Leistungen der Studienjahre, bei den Disziplinen des Lehrplans oder bei den außerkurrikularen beruflichen Tätigkeiten des Studierenden in Verbindung gebracht werden.

## **C. DIE STRUKTUR DER STUDIENABSCHLUSSPRÜFUNGEN**

### ***Allgemeine Bestimmungen***

1. Die Abschluss- und Bachelor/Diplomprüfung besteht an der UBB aus einer oder zwei Prüfungen, entsprechend dem genehmigten Lehrplan, wie folgt:

- a) Erste Prüfung: Evaluierung der Grund- und Fachkenntnisse;

- b) Zweite Prüfung: Präsentation und Verteidigung der Abschluss-, Bachelor- oder Diplomarbeit.

Die Abschluss-, bzw. Bachelor- oder Diplomprüfung findet in Anwesenheit der Prüfungskommission statt, mittels der persönlichen Anwesenheit, zu demselben Zeitpunkt und an demselben Ort, der speziellen Prüfungskommission/Prüfungskommissionen für jede abzuhaltende Prüfung und der zu prüfenden Bewerber/innen.

Die Präsentation und Verteidigung der Abschluss-, Bachelor- oder Diplomarbeit ist öffentlich, mit der Möglichkeit der Teilnahme anderer Studierenden und Lehrenden der UBB.

2. Die Prüfung der Abschlussarbeit besteht in einer einzigen Prüfung: die Präsentation und die Verteidigung der Abschlussarbeit. Der Bewerber/in muss persönlich vor der Prüfungskommission erscheinen; die Prüfungen sind öffentlich im Sinne der Möglichkeit der Teilnahme von Studierenden und Lehrenden der UBB und setzen die Anwesenheit, zu derselben Zeit und an demselben Ort, sowohl der Kommission als auch der Bewerber/in voraus.

### ***Die Sprachkompetenz***

3. Die Bewerber/innen für die Bachelor-Abschlussprüfung müssen bei der Anmeldung ein Sprachzertifikat für die Kenntnis einer Weltsprache, ein Dokument welches die Ergebnisse des Studiums einer Fremdsprache während der Studienjahre belegt, vorweisen. Die Studierenden, die einen Studiengang in einer anderen Sprache (außer Rumänisch, Ungarisch oder Deutsch) absolviert haben, müssen kein Sprachzertifikat vorweisen. Die Kommissionen der Abschlussprüfung können auch ein anderes Zertifikat (Nachweis) aus der Liste im Anhang als gültig anerkennen.
4. Die Stufe der Sprachkompetenz, welche durch den erwähnten Nachweis belegt wird, und ab welcher der Bewerber/in an der Abschlussprüfung teilnehmen kann, wird durch den Rat der jeweiligen Fakultät festgelegt.

### ***Die Evaluierung der Grund- und Fachkenntnisse***

5. Der Zweck der Prüfung ist die Evaluierung der Aneignung der Kenntnisse durch die Bewerber/innen während des Studiums sowie deren Integration in die Fachkenntnisse des jeweiligen Bereiches. Im Rahmen der Evaluierung der Grund- und Fachkenntnisse werden keine Prüfungen wiederholt, welche während des Studiums bestanden wurden.

### ***Die Abschluss-, Bachelor- oder Diplomarbeit (Diplomprojekt) und die Masterarbeit (Dissertation)***

6. Die Abschluss-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit hat als Zweck den Nachweis der Kapazität der Bewerber/innen, die Fachkenntnisse in spezifischen Aufgaben (Fallstudien, Feldforschungen, usw.) anwenden zu können.
7. Die Abschluss-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeiten können nur durch Titularlehrkräfte mit einem Doktorgrad im jeweiligen Bereich betreut werden. Eine Abschluss-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit kann von zwei oder mehreren Fachkräften betreut werden; mindestens eine von diesen muss Titular sein und über den Dokortitel verfügen. Die assoziierten Lehrenden können Abschlussarbeiten, Diplom- oder Bachelorarbeiten sowie Dissertationen als alleinige Betreuer/innen

nur in dem Fall koordinieren, wenn ein Dienstvertrag mit der Universität mindestens für die Dauer eines akademischen Studienjahres vorliegt.

8. Die Vorbereitung der Absolvent/innen für das Verfassen der Arbeiten, die Festlegung der didaktischen und wissenschaftlichen Vorgänge und deren Betreuung, sowie der Etappen und Kriterien der Evaluierung erfolgt je nach den Fachrichtungen, Fachbereichen und Sprachen des Studiums. Die Betreuer/innen des jeweiligen Studienjahres, die Tutor/innen sind für die Informierung der Absolvent/innen zuständig, die Betreuer/innen müssen die Anwendung der berufsspezifischen Kriterien überwachen.
9. Die UBB fördert die Teilnahme ausländischer Betreuer/innen von den Partneruniversitäten der Europäischen Union. Dies erfolgt gemäß der geltenden Kooperationsabkommen, falls diese eine Zusammenarbeit im Bereich der Wissenschaft oder des Studierendenaustausches vorsieht.
10. Eine Lehrkraft kann die Abschlussarbeit von Studierenden von anderen Fakultäten, Fachrichtungen, Sprachrichtungen betreuen, mit der Einhaltung der fachspezifischen Forderungen der Fakultät der Absolvent/in. Die Absolvent/innen sind verpflichtet, sich über diese Forderungen und Kriterien des eigenen Faches zu informieren.
11. Die Studierenden werden ihre Themen und Betreuer/innen der Abschluss-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeiten spätestens bis Ende des letzten Semesters des letzten Studienjahres auswählen. Die Betreuer/innen der Abschluss-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeiten sind verpflichtet, eine permanente Kooperation mit den Absolvent/innen während der Erstellung der Abschluss-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeiten zu gewährleisten.
12. Die formellen und inhaltlichen Erfordernisse, sowie diejenige betreffend das individuelle Studium und Forschung für die Erstellung der Abschluss-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit, die Angaben betreffend die Begründung, Dokumentation, Erstellung und Verteidigung der Arbeit, sowie auch die Kriterien der Evaluierung werden spätestens 6 Monate vor dem ersten Anmeldetag der ersten Prüfungsstaffel bekannt gegeben. Die Kriterien der Bewertung werden explizit und detailliert zusammen mit der Tabelle der Evaluierung der Abschlussarbeit (Abschluss-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit) veröffentlicht; Die Änderung dieser Erfordernisse, die Maßstäbe und Kriterien werden in der nächsten Sommerprüfungszeit in Kraft treten. Die Abschlussprüfungen in der Herbst/Winterprüfungszeit werden nach den Erfordernissen, Maßstäben und Kriterien erfolgen, welche für die Sommer-Prüfungszeit gültig waren.
13. Jeder Betreuer/in einer Abschluss-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit wird beim Dekanat der jeweiligen Fakultät eine schriftliche Begründung in der Sprache der jeweiligen Sprachrichtung oder in einer Weltsprache einreichen, die den Beitrag der Verfasser/in und den Neuheitsgrad der Arbeit hervorhebt.
14. Die Abschluss-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeiten werden in der Sprache des Studienganges oder in einer Weltsprache (Englisch, Französisch, Italienisch usw.) vorbereitet, verfasst, ediert und verteidigt.

### ***Besondere Arten der Prüfung***

15. Die besonderen Prüfungen sind diejenigen außer der Abschluss-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit, welche auf nationaler Ebene geregelt sind, oder Prüfungen, deren Beschaffenheit der besonderen Natur der Fachrichtung entspricht (Kunst, Theater usw.). Diese können schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungen sein.
16. Die mündlichen und praktischen Prüfungen finden vor der Studienabschluss-Prüfungskommission statt. Diese werden in der Sprache des Studiums abgehalten.
17. Falls eine spezielle Prüfung zweimal hintereinander nicht bestanden wurde, kann nochmals gemäß der Vorschriften der organisierenden Einrichtung wiederholt werden, mit der Entrichtung des entsprechenden Beitrags durch die Bewerber/in. Eine Ausnahme bilden die Fachrichtungen, bzw. Prüfungen, für welche das Ministerium oder der Universitätssenat andere Bestimmungen erlassen haben, bzw. für diejenigen, die im Rahmen eines nationalen Programms festgelegt werden, oder bei den Prüfungen, welche im Rahmen einer Gruppe abgehalten werden (z.B. Fachrichtung Theater).

### ***Die Zusicherung der Originalität des Inhalts der Arbeiten***

18. Die Verfälschung der Eigenschaft einer/eines Autor/in einer Abschluss-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit durch die Bewerber/innen, ungeachtet der Art und Weise auf welche diese angeeignet wurde, ist ein Betrug und bewirkt die Ausscheidung aus der Prüfung, infolge eines von den Kommissionsmitgliedern verfassten Referats.
19. Der Betrug, durch vollständiges oder teilweises Plagiat in der Bachelor- bzw. Diplomarbeit oder der Dissertation wird durch Entfernung aus dem Prüfungsverfahren, infolge eines Gutachtens der Mitglieder der Prüfungskommission, geahndet.
20. Jede Fakultät wird spezifische Maßnahmen zur Entdeckung von Verfälschungen der Urheberschaft und des Plagiats treffen, die vor der Verteidigung der Abschlussarbeiten zu treffen sind. Zu diesem Zweck müssen die Fakultäten spezielle Softwares für die Erkennung des Ähnlichkeitsgrades aus einer auf nationaler Ebene anerkannten und durch Verordnung des Bildungsministers genehmigten Liste wählen. Die Fakultäten können zusätzlich auch andere Softwares zur Plagiatserkennung nach eigenen Vorschriften einsetzen.
21. Jede Fakultät wird einen maximalen Prozentsatz an Ähnlichkeiten durch interne Vorschriften festlegen; dieser darf aber 20% nicht überschreiten. Dies bezieht sich ausschließlich auf das richtig zitierte Material und nicht auch auf die Wiederverwendung von Passagen aus vorher veröffentlichten Publikationen der Bewerberin/des Bewerbers. Die Regelungen auf Fakultätsebene werden auch die Pflichten der Studierenden und der Betreuer/innen im Fall der Überschreitung dieses Prozentsatzes festlegen.
22. Die Begutachtung und das Interpretieren der Ergebnisse der Ähnlichkeitsprüfung werden durch die von der Fakultät ernannte Person oder ernannten Personen durchgeführt. Diese Berichte werden Teil der Prüfungsunterlagen.
23. Die Verfasser/innen der Abschluss-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeiten sind für die Zusicherung der Originalität des Inhalts derselben verantwortlich und unterschreiben zu diesem Zweck eine eidesstattliche Erklärung nach dem Modell im Anhang 2.
24. Die Betreuer/innen der Abschluss-, Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeiten tragen die Sorgfaltspflicht in der Überprüfung der Einhaltung der spezifischen Erfordernisse einer originellen Kreation im Bezug zu den wissenschaftlichen Arbeiten.

### **D. DIE EVALUIERUNG**

1. Die Kommissionen der Abschlussprüfung und jene für die Behandlung der Einsprüche werden für alle Studiengänge und Sprachrichtungen und Standorten bestellt. Die Zusammensetzung wird normalerweise von den Departments vorgeschlagen, vom Fakultätsrat unterstützt und vom Rektor genehmigt. Die Fakultäten können eigene Modalitäten der Bestellung von Kommissionen durch eigene Regularien ausarbeiten.
2. Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfung der Abschluss-, Bachelor-, Diplom oder Masterarbeiten, sowie der Kommission für Behandlung der Einsprüche wird auf den Webseiten der Fakultäten veröffentlicht.
3. Die Leitungen der Fakultäten und die Prüfungskommissionen sind für die Organisation und den Ablauf der Prüfungen verantwortlich.
4. Jede Kommission besteht aus einem Vorsitzenden, aus Mitgliedern und einem oder mehreren Sekretär/innen.
5. Die Zusammensetzung der Kommissionen für die Abhaltung der Abschluss-, Bachelor-, Diplom oder Masterarbeit-Prüfungen und der Kommissionen für die Behandlung der Einsprüche, sowie die Anzahl der Mitglieder derselben kann sich während der Dauer der Abschlussprüfungen nicht ändern.
6. Der/die Vorsitzende der Kommission muss den Grad eines Universitätsprofessors oder Dozenten innehaben.
7. Die Mitglieder der Kommission müssen den Dokortitel und den Posten eines Lektors, Dozenten oder Universitätsprofessors innehaben.
8. Der Sekretär/in (Sekretär/innen) der Kommission muss mindestens den Grad eines Universitätsassistenten innehaben; seine Aufgabe besteht nur in der Verwaltung der Unterlagen der Kommission.

9. Die Mitglieder der Abschlussprüfungskommission und der Kommission für die Behandlung der Einsprüche dürfen gemäß des Gesetzes mit den Bewerber/innen nicht in einem Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis bis zum 3. Grad befinden.
10. Alle Mitglieder der Kommission müssen Titularlehrkräfte der UBB, oder können, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden, assoziierte Professor/innen sein. Falls sich für die Abschluss-, Bachelor-, Diplom oder Masterarprüfungen auch Absolvent/innen anderer staatlichen oder privaten Universitäten anmelden, können in der Abschluss-, Bachelor-, Diplom oder Masterar-Prüfungskommission keine Lehrkräfte ernannt werden, an deren Lehrveranstaltungen die Bewerber/innen teilgenommen haben.
11. Für die schriftlichen Prüfungen wird die Studienabschluss bzw. Bachelor-Diplomprüfungs-Kommission die Themen und Bewertungskriterien ausarbeiten. Jede Arbeit wird von zwei Lehrkräften der Kommission korrigiert. Die mündlichen Prüfungen werden in der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern der Studienabschluss-Kommission abgehalten.
12. Die Verteidigung der Abschluss-, Bachelor-, Diplom oder Masterarbeit erfolgt vor der Kommission und ist öffentlich. Der wissenschaftliche Betreuer/in der Abschluss-, Bachelor-, Diplom oder Masterarbeit schlägt die Note für den wissenschaftlichen Inhalt vor, und nimmt an der Präsentation teil. Falls seine/ihre Teilnahme wegen begründeter Ursachen nicht möglich ist, wird er/sie beim Sekretariat ein Referat beinhaltend die Bewertung der Arbeit einreichen. Die Endnote wird von der Kommission vergeben.
13. Im Fall der Verteidigung der Abschlussarbeiten der Bewerber/innen von anderen Universitäten, kann der Betreuer/in als Gast teilnehmen.
14. Für die Abschlussprüfung vom Ende des Kurzzeitstudiums das entsprechend dem Gesetz des höheren Bildungswesens Nr. 199/2023 funktioniert, werden bei bestandener Prüfung höchstens 20 Anrechnungspunkte vergeben (maximal 10 für die Bewertung der Grundlagen- und Fachkenntnisse und höchstens 10 für die Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit). Diese werden zusätzlich zu den 120 Anrechnungspunkten des Kurzzeitstudiums addiert. Die Punktevergabe und die Prüfung werden auf der Titelseite des Lehrplans angegeben. Eine Ausnahme bilden die Fachrichtungen oder Prüfungen, für welche das Ministerium oder die ARACIS andere Bestimmungen erlassen haben, bzw. für jene mit einem auf nationaler Ebene bestimmten Lehrplan.  
Im Fall der Absolvent/innen der Studiengänge, die nach dem Bildungsgesetz Nr. 84/1995 organisiert sind, werden für die bestandene Abschlussprüfung 30 Anrechnungspunkte vergeben (15 für die Bewertung der Grundlagen- und Fachkenntnisse und 15 für die Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit). Diese werden zu den Anrechnungspunkten addiert, die während des Studiums erhalten wurden.
15. Für die bestandene Abschluss- bzw. Diplomprüfung werden höchstens 20 Kreditpunkte vergeben (höchstens 10 für die Evaluierung der Grundkenntnisse und maximal 10 für die Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit). Diese werden zu den für das Bachelorstudium spezifischen 180/240 Kreditpunkten addiert. Die Anzahl der Kreditpunkte und die Prüfung werden im Lehrplan angegeben; eine Ausnahme bilden die Fachrichtungen oder Prüfungen für welche das Bildungsministerium oder die ARACIS eine andere Regelung erlassen haben, sowie diejenigen mit einem Lehrplan die auf nationaler Ebene bestimmt wird. Bei den Bachelor-Fachrichtungen, bei welchen auch Prüfungen außerhalb der Präsentation der Abschlussarbeit vorgesehen sind, werden die vorgesehenen 20 Kreditpunkte auf diesen gemäß des geltenden Lehrplans verteilt.  
Im Fall der Absolvent/innen der Studienprogramme, welche auf der Grundlage des Unterrichtsgesetzes Nr. 84/1995 organisiert sind, werden für die bestandene Abschluss- oder Diplomprüfung 30 Kreditpunkte vergeben (15 für die Evaluierung der Grundkenntnisse und 15 für die Verteidigung der Abschlussarbeit) und zu den Kreditpunkten des Studiums addiert.
16. Für die Verteidigung der Masterarbeit werden, in der Regel, 10 Anrechnungspunkte vergeben. Diese werden zu den 60/120 Kreditpunkten addiert, die für das universitäre Masterstudium spezifisch sind. Die Vergabe der Anrechnungspunkte und die Prüfung müssen auf der Titelseite des Lehrplans angegeben werden. Eine Ausnahme bilden die Fachrichtungen oder die Prüfungen für welche das Bildungsministerium oder die ARACIS andere Bestimmungen erlassen haben, bzw. jene mit einem auf nationaler Ebene erarbeiteten Lehrplan.

Im Fall der Absolvent/innen der Studiengänge, die auf der Grundlage des Bildungsgesetzes Nr. 84/1995 organisiert sind, werden für die Verteidigung der Abschlussarbeit 15 Kreditpunkte gewährt. Diese werden zu den Kreditpunkten addiert, die während des Studiums erhalten wurden.

17. Die Gesamtnote jeder einzelnen Abschluss- und Bachelor-, bzw. Diplomprüfung, sowie die Durchschnittsnote wird als arithmetischer Durchschnitt ausschließlich der von den jeweiligen Mitgliedern vergebene Noten errechnet, und wird mit zwei Dezimalstellen angegeben, ohne Aufrundung. Die von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Noten sind ganze Ziffern von 1 bis 10. Die Durchschnittsnote der Abschluss- und Bachelor- bzw. Diplomprüfung wird mit Dezimalstellen, ohne Abrundung, ausschließlich auf der Grundlage der Durchschnittsnoten der Prüfungen vergeben.
18. Die Beratung der Kommission zur Benotung der Abschluss-, Bachelor- bzw. Diplom- oder Masterprüfung ist nicht öffentlich.
19. Die Note bei der Prüfung der Abschluss-, Bachelor- oder Diplom und Masterarbeit widerspiegelt sowohl deren Ideenreichtum als auch die Art und Weise der Verteidigung durch den Bewerber/in. Falls zwischen den Bewertungen der jeweiligen Kommissionsmitglieder Unterschiede von mehr als zwei Noten sich ergeben, kann der Vorsitzende eine erneute Evaluierung veranlassen.
20. Eine Probe (Bestandteil) der Abschluss-, Bachelor- oder Diplomprüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote mindestens 5,00 beträgt.
21. Die Abschluss-, Bachelor- oder Diplomprüfung gilt als bestanden wenn alle Prüfungen bestanden wurden und die Gesamtnote mindestens 6,00 beträgt.
22. Die Ergebnisse für jeden Bestandteil der Abschluss-, Bachelor- oder Diplomprüfung (Diplomprüfung), bzw. der Präsentation der Abschlussarbeit werden am Schaukasten und auf der Webseite der Fakultät bzw. AcademicInfo, mit der der Angabe des Datums und des Zeitpunktes der Bekanntgabe, spätestens 48 Stunden nachdem der letzte Bewerber/in geprüft wurde, bekanntgegeben, mit der Einhaltung der Vorschriften betreffend den Schutz personenbezogener Daten.
23. Falls bei der schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfung einer Bewerber/in erwiesenermaßen diese durch Betrug bestehen will, erfolgt der Ausschluss von der Prüfung, ohne Rückerstattung des eingezahlten Prüfungsbeitrags. Die Bewerber/innen, die ihre Unterlagen vor der Bekanntgabe der Ergebnisse zurücknehmen, werden von der Prüfung ausgeschlossen, ohne Recht auf eine Rückerstattung des Prüfungsbeitrags.
24. Die Kommission kann die Noten der anderen, vorherigen Prüfungszeiten an der UBB anerkennen.
25. Die eventuellen Einsprüche gegen die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden binnen 24 Stunden nach deren Bekanntgabe beim Sekretariat der Fakultät oder der Außenstelle eingereicht und müssen binnen 48 Stunden nach dem Ende der Einspruchsfrist durch die spezielle, vom Dekan/in der Fakultät ernannten Kommission behandelt werden. Die Prüfungsarbeit wird erneut von allen Mitgliedern der Kommission bewertet, und der Vorsitzende der Kommission kann zusätzlich 1-2 Fachlehrkräfte konsultieren. Die Präsentation oder Verteidigung kann nicht wiederholt werden, nur die Prüfungsarbeit kann nochmals evaluiert werden. Die Ergebnisse werden in einem durch den Vorsitzenden, Mitglieder und dem Sekretär/in oder Sekretär/innen der Kommission unterzeichneten Protokoll aufgenommen. Die Ergebnisse der erneuten Bewertung werden als gültig angenommen falls zwischen diesen und der anfänglichen Note mehr als 0,5 Punkte Unterschied sich ergibt. Falls eine Beschwerde gegen die Art und Weise des Ablaufes der Prüfung eingereicht wird, wird der Dekan/in oder der Vorsitzende/r der Studienrichtung feststellen, ob die vorgeschriebenen Abläufe eingehalten worden sind.
26. Die Einsprüche werden ausschließlich auf der Ebene der organisierenden Einrichtung behandelt, und die Beschlüsse der Kommissionen sind definitiv.
27. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen und der Evaluierung der sportlichen oder künstlerischen Eignung können nicht beanstandet werden.
28. Die Organisation, die Tätigkeiten des Sekretariats und der logistische Aufwand, sowie die Kommunikation mit den Absolvent/innen während der Organisation und Abhaltung der Abschlussprüfung werden vom Sekretär/in oder den Sekretär/innen gewährleistet.
29. Die bestandene Abschlussprüfung kann nicht nochmals in einer anderen Prüfungszeit wiederholt werden.

## E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Alle Bestimmungen der vorliegenden Vorschrift und die Evaluationskriterien werden ohne Ausnahme sowohl im Fall der Studierenden der eigenen Universität, als auch im Fall der Studierenden von anderen staatlichen oder privaten Universitäten angewendet.
2. Die Rückerstattung des Prüfungsbeitrags kann im Fall eines Rücktritts nur bis zum Ende der Anmeldefrist der Studienabschlussprüfung beantragt werden.
3. Nach jeder Bachelor-, Diplom- oder Master-Abschlussprüfungszeit werden die diesbezüglichen statistischen Angaben binnen zweier Arbeitstage an das Rektorat der UBB weitergeleitet.
4. Die Fakultäten der UBB werden schriftlich die Bildungseinrichtungen, welche von deren Bewerber/innen absolviert wurden, über deren Ergebnisse an der Studienabschluss-, Bachelor- bzw. Diplom- oder Masterprüfung informieren.
5. Innerhalb von 60 Tagen ab dem Schluss der letzten Prüfung sind die Fakultäten verpflichtet, die Studienunterlagen der Absolvent/innen an die Abteilung für Studienunterlagen der Universität zwecks Erstellung der Abschlussurkunden einzureichen.
6. Bis zur Ausstellung des Diploms (Abschlussurkunde) erhalten die Absolvent/innen, die die Abschlussprüfung bestanden haben, Bescheinigungen über die Fertigstellung des Studiums. Die Bescheinigung der Fertigstellung des Studiums verleiht dem/der Inhaber/in dieselben gesetzlichen Rechte wie das Diplom und muss die Funktion, Name, Vorname und Unterschrift der Verantwortlichen Personen von der Einrichtung für höhere Bildung, sowie auch folgende Informationen beinhalten: Fachbereich des Studiums, Studienprogramm/Fachrichtung, Zeitabschnitt und die Durchschnittsnoten der Studienjahre, die Durchschnittsnote der Beendigung des Studiums, der Status des Studienprogramms (akkreditiert oder vorläufig autorisiert), Form, Sprache, geografische Lokalisierung des Studiums, Anzahl der Kreditpunkte und die Angabe des Gesetzes welches dieselben regelt (fallweise Regierungsverordnung oder Ministerialverordnung), die Zahl der Ministerialverordnung/des Annahmepriefes/der Genehmigung der Immatrikulation/des Gleichstellungsattests für die Anerkennung der Studien (für ausländische Studierende).  
Die Absolvent/innen erhalten in der Regel eine einzige Bescheinigung zur Fertigstellung des Studiums. Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung wird auf Antrag eine neue Bescheinigung mit einer neuen Registriernummer und mit einer Gültigkeit von höchstens 12 Monaten ab dem Bestehen der Studienabschlussprüfung.
7. Die Absolvent/innen des Universitätsstudiums im Rahmen des höheren dualen Bildungswesens erhalten nach dem Studienabschluss eine Bescheinigung, aus der die Zeitdauer des Lernens durch Arbeit hervorgeht.
8. Die Absolvent/innen, welche an der Abschluss-, Diplom- oder Dissertationsprüfung nicht teilnehmen oder dieselbe nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag ein Zertifikat über das ohne Abschlussprüfung absolvierte Studium, erstellt von der absolvierten Einrichtung der höheren Bildung, mit der Angabe der Funktion, des Namens und Vornamens und der Unterschriften der Verantwortlichen seitens der Bildungseinrichtung, weiterhin beinhaltend den Studienbereich, das Studiengebiet/die Fachrichtung, die Dauer des Studiums, die Gesamtnote der jeweiligen Studienjahre, die Form des Studiums und dessen Status (akkreditiert, autorisiert), die Sprache und Ort des Studiums, die Anzahl der Kreditpunkte und die zutreffenden gesetzlichen Regelungen (Regierungsverordnung oder Ministerialverordnung je nach Fall), die Nummer der Ministerialverordnung/des Annahmepriefes/der Genehmigung der Immatrikulation/des Attests der Gleichstellung der Studien (für ausländische Studierende).
9. Der Rektor der UBB kann, mit der Zustimmung des Universitätssenats, die Ergebnisse der Abschlussprüfung, ein Zertifikat, oder ein Abschlussdiplom annullieren, wenn ein Betrug oder eine Verletzung der universitären Ethik und Deontologie nachgewiesen wird.
10. Die vorliegenden Vorschriften, treten ab der Prüfungszeit für den Abschluss des laufenden akademischen Jahres in Kraft.

**SPRACHDIPLOME UND -ZERTIFIKATE,  
GEEIGNET FÜR DIE ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSS-, BACHELOR- UND DIPLOMPRÜFUNG**

<b>ENGLISCH</b>	<p>Cambridge English: B1 Preliminary for Schools – B1, B2          Cambridge English: B1 Preliminary – B1, B2          Cambridge English: B2 First for Schools – B1, B2, C1          Cambridge English: B2 First – B1, B2, C1          Cambridge English: C1 Advanced – B2, C1, C2          Cambridge English: C2 Proficiency – C1, C2          Cambridge English: B1 Business Preliminary – B1, B2          Cambridge English: B2 Business Vantage – B1, B2, C1          Cambridge English: C1 Business Higher – B2, C1, C2          IELTS (International English Language Testing System) - B1, B2, C1, C2          TOEFL iBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-based Tests) – B1, B2, C1          TOEIC (Test of English for International Communication) – B1, B2, C1          LCCI - ELSA (London Chamber of Commerce and Industry International Qualifications – English Language Skills Assessment) – mindestens B1          LCCI – JETSET (London Chamber of Commerce and Industry International Qualifications – Junior English Tests, Senior English Tests) mindestens B1          Pearson LCCI Entry 3 Certificate in ESOL International – B1          Pearson LCCI Level 1 Certificate in ESOL International – B2          Pearson LCCI Level 1 Certificate in ESOL International – C1          Pearson LCCI Level 1 Certificate in ESOL International – C2          Pearson Edexcel Entry Level Certificate in ESOL International (Entry 3) – B1          Pearson Edexcel Entry Level 2 Certificate in ESOL International – B2          Pearson Edexcel Entry Level 2 Certificate in ESOL International – C1          Pearson Edexcel Entry Level 2 Certificate in ESOL International – C2          TRINITY ISE (Integrated Skills in English) - B1-C2          ECL - B1-C1</p>
<b>FRANZÖSISCH</b>	<p>DALF (Diplôme approfondi de langue française) - C1-C2          DELF (Diplôme d'études en langue française) - B1-B2          TCF (Test de connaissance du français) - B1-C2          TEF (Test d'évaluation du français) - B1-C2</p>
<b>DEUTSCH</b>	<p>DSD (Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, zweite Stufe) B2, C1          ÖSD (Das Österreichische Sprachdiplom Deutsch) – B1, B2, C1          Goethe-Zertifikat - B1, B2, C1          ZDfB (Zertifikat Deutsch für den Beruf)          PWD (Prüfung Wirtschaftsdeutsch International) - C1          KDS (Kleines Deutsches Sprachdiplom) - C2          GDS (Groses Deutsches Sprachdiplom) - C2, C2+          TestDaF (Der Test Deutsch als Fremdsprache) - B2-C1          telc Deutsch – C1</p>
<b>ITALIENISCH</b>	<p>CILS (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera) B1-C2          CELI 2, 3, 4, 5 (Certificazione della lingua italiana) B1-C2          PLIDA – B1, C2</p>
<b>SPANISCH</b>	<p>DELE B1-C2</p>
<b>CHINESISCH</b>	<p>HSK-Sprachzertifikate des Konfuzius-Instituts</p>

<b>Zertifikate des Departments für Fachfremdsprachen, des Departments für Angewandte Moderne Sprachen und Kommunikation im Geschäftswesen an der UBB.</b>
<b>Sprachzertifikate der Sprachzentren ALPHA und LINGUA der UBB, Stufe B1-C2.</b>
<b>Zertifikate der Universitäten des <i>Universitaria-Konsortiums</i>, des <i>Konsortiums der Klausenburger Universitäten</i> oder anderer Konsortien in welchen die UBB oder ihre Fakultäten Mitglieder sind.</b>
<b>Offizielle Bescheinigungen aus welchen das Studium während mindestens eines Semesters an einer höheren Bildungseinrichtung im Ausland hervorgeht.</b>
<b>Zertifikate ausländischer Universitäten, mit welchen die BBU Kooperationsabkommen unterzeichnet hat.</b>

**ERKLÄRUNG AUF EIGENE VERANTWORTUNG**

Der/die Unterfertigte ..... erkläre hiermit dass die Abschluss-, Bachelor-, Diplom- bzw. Masterarbeit die ich im Rahmen der Abschlussprüfung an der Fakultät ..... der Babeş-Bolyai-Universität, in der Prüfungszeit ..... , unter der wissenschaftlichen Betreuung von ..... präsentieren werde, ein persönliches Werk darstellt. Ich erkläre, dass ich aus keiner anderen veröffentlichten, öffentlich präsentierten oder als Datei im Internet publizierten Werk mittels Plagiat übernommen habe. Für die Erstellung der Arbeit habe ich ausschließlich die angegebene Bibliographie präsentiert und habe keine beim Verfassen desselben verwendete bibliographische Quelle oder elektronische Datei verheimlicht. Diese Erklärung ist Teil der Arbeit und wird derselben beigefügt.

## VORSCHRIFTEN ZUR ORGANISATION UND ABLAUF DER ABSCHLUSSPRÜFUNGEN AN DER UBB UNTER DEN UMSTÄNDEN DER EINSTELLUNG DES PRÄSENZSTUDIUMS

Falls während des Dringlichkeits-, Warn- oder Notzustandes die Einstellung der Lehrtätigkeiten mit physischer Präsenz und deren Veranstaltung durch Online-Mitteln verordnet wird, wird die *Vorschrift zur Organisation und Ablauf der Abschlussprüfungen des Kurzzeit-, Bachelor- und Masterstudiums* mit den folgenden Bestimmungen ergänzt, welche angewendet werden, sofern die Lage die Wiederaufnahme der Tätigkeiten mit physischer Präsenz nicht ermöglichen wird:

1. Die wissenschaftlichen Betreuer/innen werden, in Zusammenarbeit mit den Studierenden, Die Themen der Abschluss- und Dissertationsarbeiten einer Prüfung unterziehen, damit diese, insofern möglich, unter den Bedingungen der Aussetzung der Tätigkeiten mit physischer Präsenz erstellt werden können.
2. Die Abschluss-, Bachelor- oder Diplomprüfung an der UBB umfasst ein oder zwei Prüfungen, entsprechend dem genehmigten Lehrplan, wie folgt:
  - a) Prüfung 1: Die Evaluierung der Grund- und Fachkenntnisse;
  - b) Prüfung 2: Die Präsentation und Verteidigung der Abschluss-, Bachelor oder Diplomarbeit oder des Diplomprojekts.

Die Dissertationsprüfung (Master) besteht in einer einzigen Prüfung: die Vorstellung und Verteidigung der Dissertation.

3. Beide Prüfungen werden online, in Echtzeit, vor der Prüfungskommission, mittels einer Plattform stattfinden, die von der Fakultät ausgewählt wird und die gleichzeitige, Live-Übertragung und Empfang sowie die Aufzeichnung des Ton- und Bildinhaltes ermöglicht. Während der Prüfung werden die Kameras sowohl der Prüfkommision, als auch der Bewerber/innen eingeschaltet bleiben.
4. Die Abhaltung der Prüfungen der Abschluss-, Bachelor-, Diplom, sowie die Verteidigung der Masterarbeit durch Online-Mitteln wird in voller Länge, für jeden Bewerber/in aufgezeichnet und auf der Ebene der Fakultät archiviert.
5. Die Prüfung der Grund- und Fachkenntnisse erfolgt online, mündlich oder schriftlich, in der Sprache des Studienganges.

Im Fall der mündlichen Prüfung:

- a) Wird die Prüfungskommission einen Satz von Prüfungsthemen für jede Gruppe von Studierenden ausarbeiten und aus diesen je eines, zufallsweise für jeder Bewerber/in auswählen, so dass die zufällige Auswahl ersichtlich ist.
- b) wird der/die Bewerber/in ein Zeitintervall für die Vorbereitung der Antwort zur Verfügung haben; während dieser Zeit kann er/sie den Sichtbereich der Prüfer/innen nicht verlassen und darf sich mit anderen Personen aus demselben Raum oder in Entfernung nicht kommunizieren. Die Bewerber/innen, die durch Betrug oder versuchten Betrug die Prüfung bestehen wollen, werden aus der Prüfung ausgeschlossen.
- c) Die Bewerber/innen werden mindestens 10 Minuten für die Vorstellung der ausgearbeiteten Antwort zur Verfügung haben.
- d) Gegen die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen können keine Einwendungen erhoben werden.

Im Fall der online abgehaltenen schriftlichen Prüfung:

- a) Wird die Prüfungskommission einen Satz von Prüfungsthemen für jede Gruppe von Studierenden ausarbeiten und aus diesen je eines, zufallsweise für jede/n Bewerber/in mittels der elektronischen Plattform auswählen.
- b) wird der/die Bewerber/in das notwendige Zeitintervall für die Vorbereitung der Antwort zur Verfügung haben; während dieser Zeit kann er/sie den Sichtbereich der Prüfer/innen nicht verlassen und darf sich mit anderen Personen aus demselben Raum oder in Entfernung nicht kommunizieren. Die Bewerber/innen, die durch Betrug oder versuchten Betrug die Prüfung bestehen wollen, werden aus der Prüfung ausgeschlossen.
- c) Die Antworten der Bewerber/innen werden mittels der elektronischen Plattform gegeben; diese werden für jede Bewerber/in auf Fakultätsebene gespeichert und archiviert.

6. Die Vorstellung der Abschluss-, Bachelor- oder Diplomarbeit (Prüfung 2) wird online, wenn möglich in derselben Videosession mit der Prüfung der Grund- und Fachkenntnisse (Prüfung 1) stattfinden; jede Bewerber/in hat mindestens 10 Minuten für die Vorstellung der Arbeit und mindestens 5 Minuten für die Beantwortung der Fragen der Kommission zur Verfügung haben. Die zweite Prüfung kann in chronologischer Abfolge nach der ersten Prüfung erfolgen.
7. Die Vorstellung der Masterarbeit erfolgt online, jede/r Bewerber/in hat mindestens 10 Minuten für die Vorstellung der Arbeit und mindestens 5 Minuten für die Beantwortung der Fragen der Prüfungskommission zur Verfügung.
8. Da die Online-Prüfung die Wirkung mehrerer Kommissionen als bei der Prüfung mit physischer Anwesenheit erfordert, wird ausnahmsweise zwecks Behebung des Personalengpasses gestattet dass:
  - a) Der/die Vorsitzende der Kommission den Grad eines/einer Universitätsprofessor/in, Dozent/in, Lektor/in oder Arbeitsleiter/in innehat.
  - b) Die Mitglieder der Kommission müssen den Dokortitel und die Stellung eines/einer Universitätsassistent/in, Lektor/in oder Arbeitsleiter/in, Dozent/in oder Universitätsprofessor/in innehaben.
  - c) Die Sekretär/innen der Kommissionen müssen zumindest Doktorand/innen sein und verantworten nur die Verwaltung der Unterlagen.
9. Falls aus irgendeinem Grund, eine Bewerber/in keinen Zugang zur Plattform der Prüfung oder technische Schwierigkeiten mit dem Zugang zum Internet hat, kann die Prüfungskommission einen neuen Termin unter Wahrung der Bestimmungen zur Organisation der Prüfung (Zeitpunkt, Kommission) einräumen.
10. Für die Anmeldung an die Abschluss-, Bachelor-, Diplom- und Masterprüfung müssen die Bewerber/innen alle Unterlagen, die in der *Vorschrift zur Organisation und Ablauf der Bachelor- und Masterabschlussprüfungen* elektronisch, mit Unterschrift versehen (wo dies notwendig ist), eingescannt und im PDF-Format auf eine Adresse, die von jeder Fakultät bekanntgegeben wird, verschickt oder hochgeladen. Die Fakultäten können Email-Adressen, elektronische Plattformen oder andere Kommunikationsmittel verwenden, die das sichere Einsenden oder Hochladen und Speicherung der Unterlagen ermöglichen.

Eine Ausnahme bilden die Passfotos, welche im physischen Format in zwei Exemplaren an der Abteilung für Studienunterlagen zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Abschlussurkunde eingereicht werden müssen.

Eine andere Ausnahme bilden alle Unterlagen der Absolvent/innen die an anderen Universitäten studiert haben und die Abschluss-, Bachelor- und Masterprüfung an der UBB antreten. Für diese wird die Universität des Studiums die Unterlagen per Post oder Versanddienst, entsprechend dem Kooperationsabkommen mit der UBB, einsenden.

Eingescannte Unterlagen für die Anmeldung zur Abschluss-, Bachelor- und Diplomprüfung:

- Anmeldeformular (mit Unterschrift);
- Abiturdiplom oder eine gleichrangige Urkunde und Matrikelblatt (für die Urkunden mit Matrikelblatt);
- Geburtsurkunde;
- Personalausweis falls a) die Geburtsurkunde die Personennummer nicht enthält, b) die Geburtsurkunde ist alt und die alte Verwaltungseinteilung widerspiegelt, c) der Ortsname sich geändert hat, d) einige Personendaten klarer präzisiert werden müssen.
- Sprachzertifikat;
- Die Abschluss-, Bachelor- oder Diplomarbeit, mit dem Annahmeschreiben der Betreuer/in und einer eigener Erklärung betreffend die originale Natur der Arbeit (mit Unterschrift)
- Bericht zur Überprüfung von Textähnlichkeiten;
- Nachweis der Zahlung des Prüfungsbeitrags, falls notwendig;

Eingescannte Unterlagen für die Anmeldung zur Masterprüfung:

- Anmeldeformular (mit Unterschrift);
- Abiturdiplom oder eine gleichrangige Urkunde und Matrikelblatt (für die Urkunden mit Matrikelblatt);

- Bachelor- bzw. Ingenieursdiplom und Matrikel- oder Zusatzblatt zum Diplom (für die Diplome mit Matrikel- oder Zusatzblatt) oder eine gleichrangige Urkunde;
  - Geburtsurkunde;
  - Personalausweis falls a) die Geburtsurkunde die Personnummer nicht enthält, b) die Geburtsurkunde ist alt und die alte Verwaltungseinteilung widerspiegelt, c) der Ortsname sich geändert hat, d) einige Personendaten klarer präzisiert werden müssen.
  - Die Masterarbeit, mit dem Annahmeschreiben der Betreuer/in und einer eigener Erklärung betreffend die originale Natur der Arbeit (mit Unterschrift);
  - Bericht zur Überprüfung von Textähnlichkeiten;
  - Nachweis der Zahlung des Prüfungsbeitrags, falls notwendig.
11. Die Abschlussprüfungen des Kurzzeit-, Bachelor- und Masterstudiums werden nach dem anfänglich festgelegten und vom Rektorat im Plan des akademischen Jahres angenommenen Kalender stattfinden.
  12. Die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs finden Anwendung auch im Bereich der Online veranstalteten Abschlussprüfungen des Psychopädagogischen Moduls (Pädagogik- oder Lehramtsmodul) Stufe I und II, mit der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
  13. Die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs sind gültig auch für die Organisation der Abschlussprüfungen der Umschulungsprogramme der Lehrkräfte aus dem voruniversitären Unterrichtswesen.
  14. Mit der Annahme des vorliegenden Anhangs bleiben alle Bestimmungen der *Vorschrift für die Organisation und Ablauf der Abschlussprüfungen des Bachelor- und Masterstudiums* gültig.
  15. Die Fakultäten werden ihre Vorschriften zur Organisation und Ablauf der Abschlussprüfungen mit den Bestimmungen des vorliegenden Anhangs ergänzen. In diesem Sinne kann jede Fakultät einen ähnlichen Anhang zu den eigenen Vorschriften ausarbeiten.
  16. Falls die Situation auf nationaler oder lokaler Ebene sich ändern und die Wiederaufnahme der Lehrtätigkeiten mit physischer Präsenz ermöglichen wird, treten die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs außer Kraft, und die *Vorschrift zur Organisation und Ablauf der Abschlussprüfungen des Kurzzeit-, Bachelor- und Masterstudiums* wird ihre volle Gültigkeit erhalten.